

Erweiterung der Hydrantenanlage in der Stadt Zug

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. Februar 1968

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen vom 16.10.1947 werden die Gemeinden unter § 62 verpflichtet, die nach den örtlichen Verhältnissen für das Lösch- und Feuerwehrwesen erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Unter diese Bestimmungen fallen die Fürsorge für genügende Wasserbezugsorte, wie Reservoirs, Hydranten usw.

In den Normalien zur Verordnung über Beiträge an das Feuerlöschwesen und den vorbeugenden Feuerschutz vom 19.5.1964 (I. Wasserversorgungsanlagen, 4. Leitungsnetz, lit. f) ist festgehalten, dass der Abstand der Hydranten 60 - 100 Meter betragen soll.

In Nachachtung dieser Bestimmungen hat Herr Vice-Kdt. F. Schumpf zusammen mit dem Experten für Wasserversorgung der kant. Gebäudeversicherung und dem städtischen Feuerschauer die Standorte der bestehenden Hydranten in der Stadt Zug überprüft und festgestellt, dass total 68 neue Hydranten erstellt und einige versetzt werden müssen. Zirka dreissig davon sind vordringlich zu erstellen.

II.

Die rasche bauliche Entwicklung und namentlich die Erstellung von hohen Gebäuden erfordert eine dringende Anpassung der Löschwasserversorgung. Der Feuerrat der Stadt Zug hat an seiner Sitzung vom 25.7.1967 vom Bericht und Antrag von Herrn Vice-Kdt. Schumpf Kenntnis genommen, dem Erstellungsplan zugestimmt und dem Stadtrat diesbezüglich Antrag gestellt.

III.

Die Erstellungskosten gehen gemäss § 8 lit. a des Konzessionsvertrages mit den Wasserwerken Zug AG vom 28.11.1943 je zur Hälfte zu Lasten der Einwohnergemeinde und der Wasserwerke Zug.

Letztere veranschlagt die Lieferungs- und Erstellungskosten inkl. Erdarbeiten mit total	Fr. 218'262.--
Abzüglich Beitrag der kant. Gebäudeversicherung	
18%	" 39'287.--
Total Nettokosten	Fr. 178'975.--
Hälfte Anteil der Einwohnergemeinde Zug	Fr. 89'487.50
	=====

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, der Erstellung von 68 neuen Hydranten zuzustimmen und den benötigten Kredit von Fr. 89'487.50 zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu bewilligen.

Zug, 12. Februar 1968

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger	A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND ERWEITERUNG DER HYDRANTENANLAGE IN DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 152
vom 12. Februar 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Erstellung von 68 neuen Hydranten in der Stadt Zug
wird ein Kredit von Fr. 89'487.50 zu Lasten der ausserordent-
lichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums ge-
mäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Erweiterung der Hydrantenanlage in der Stadt Zug

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Baukommission vom 29. März 1968

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Kommission ist am 19. März 1968 zusammengetreten und hat zur Vorlage über die "Erweiterung der Hydrantenanlage der Stadt Zug, Kreditbegehren" Stellung genommen. An der Sitzung nahmen auch die Herren Stadtrat August Sidler, Stadtrat Fritz Jost und der kantonale Feuerwehrinspektor-Stellvertreter, Fritz Schumpf, teil. Eintreten auf die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

I. Bericht der Kommission

Die Baukommission wurde durch die Herren Stadtrat Fritz Jost und den kantonalen Feuerwehrinspektor-Stellvertreter Fritz Schumpf, der auch 1. Vice-Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug ist, auf Grund eines Situationsplanes der Stadtgemeinde Zug über die vorhandenen und geplanten Standorte der Hydranten orientiert. Dabei wurde ausgeführt, dass die Abstände von Hydrant zu Hydrant oft zu gross seien, und dass auch die Erstellung neuer Hydranten mit der Bautätigkeit in gewissen Stadtgebieten nicht Schritt gehalten habe. Grosse Abstände bedingen nicht nur abnormal viel Schlauchmaterial im Ernstfall, sondern auch wertvolle Minuten für dessen Verlegung.

Die Disposition der neuen Hydranten, welche in zwei Etappen verwirklicht werden soll, d.h., 25 Hydranten der ersten Dringlichkeitsstufe sollen bis Ende 1968 und weitere 38 Hydranten der zweiten Dringlichkeitsstufe bis Ende 1970 erstellt sein, hat auch die Zustimmung der Wasserwerke Zug AG gefunden.

Innerhalb der Kommission wurde die Frage der Verantwortlichkeit für das Versäumnis aufgeworfen. Im kantonalen Feuerpolizeigesetz ist in § 62, Absatz 1, klar festgehalten, dass jede Einwohnergemeinde für genügende Wasserbezugsorte, Hydrantenanlagen usw. besorgt sein muss. Es wäre also Aufgabe des Stadtrates, des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr und nicht zuletzt auch der Wasserwerke Zug AG gewesen, hier mit der Bauentwicklung Schritt zu halten. Es darf auch erwähnt werden, dass der Hydranteneinbau gleichzeitig mit der Erstellung der Netzleitung sicher billiger zu stehen gekommen wäre, ganz abgesehen davon, dass bei Brandfällen und deren Bekämpfung schwerwiegende Folgen hätten eintreten können. Die Initiative von Herrn Vice-Kommandant Fritz Schumpf zur Sanierung dieser unhaltbaren Zustände darf hier anerkennend festgehalten werden.

Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass bei Erneuerung des Konzessionsvertrages mit der Wasserwerke Zug AG eine bessere Umschreibung der Pflichten der Werke und der Kostentragung, auch in Bezug auf das Hydrantenwesen, berücksichtigt werden sollte.

In Zukunft soll verhütet werden, dass man in 5 bis 6 Jahren wieder vor der gleichen Tatsache steht, und die verantwortlichen Organe sollten angehalten werden, die jährlichen Ergänzungen der Wasserbezugsorte für die Feuerwehr auf dem Budgetwege geltend zu machen.

Die Kommission hat auch vom Bericht des Regierungsrates vom 11. März 1968 Kenntnis genommen, mit welchem er der Konzeption zustimmt und zu Lasten der kantonalen Gebäudeversicherung einen Beitrag von Fr. 39'287.-- zusichert.

II. Antrag der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung beantragt Ihnen die Baukommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Zug, den 29. März 1968

Für die Baukommission:

Hanswerner Trütsch, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 132
BETREFFEND ERWEITERUNG DER HYDRANTENANLAGE IN DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 152
vom 12. Februar 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Erstellung von 68 neuen Hydranten in der Stadt Zug wird ein Kredit von Fr. 89'487.50 zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 23. April 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 27. April bis zum 27. Mai 1968.